

DRK-Landesverband Nordrhein e.V. Auf'm Hennekamp 71 40225 Düsseldorf

An die
DRK-Kreisverbände

-JRK-Kreisleitung-

Düsseldorf, den 18.10.2011

JRK-Rundschreiben Nr. 2/2011

Wahlen zur Leitung nach §70 JRK-Ordnung

Liebe JRKlerinnen und JRKler,
aus aktuellem Anlass möchten wir euch über folgenden Sachverhalt informieren:

In §70 der JRK-Ordnung heißt es:

„Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Wahlen zur Leitung sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten oder zweiten Wahlgang, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht hat.“

Diese Regelung basiert auf der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 1 S. 3 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Danach hat eine *einfache Mehrheit* auch nach der Rechtsprechung, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei der *einfachen Mehrheit* wird nicht von einer vorher bestimmten Stimmenbasis (wie z. B. Gesamtzahl der Mitglieder, etc.) ausgegangen, sondern von der Summe der Stimmen für die einzelnen Optionen (Enthaltungen werden nicht gezählt). Somit kann eine einfache

**DRK-Landesverband
Nordrhein e.V.**

Jugendrotkreuz

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 3104-0
Fax 0211 3104-109
www.JRK-nordrhein.de
jugendrotkreuz@DRK-
nordrhein.net

Frank Danscher
JRK-Landesreferent
Tel. 0211 3104-150
f.danscher@DRK-
nordrhein.net

Sitz des Vereins:
Düsseldorf

Vereinsregister:
VR 3389, Amtsgericht
Düsseldorf

USt-IdNr:
DE 119 496 169

Präsident:
Hans Schwarz

Vorsitzender des Vorstands:
Günther Neuses

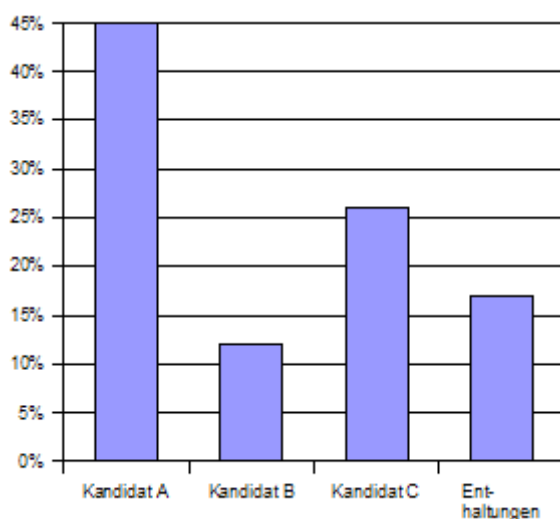
Vorstand:
Hartmut Krabs-Höhler

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 4000 014

Postgiro Essen
BLZ 360 100 43
Konto 626 41-430

Mehrheitsentscheidung auch von einer Minderheit der Stimmberechtigten getroffen werden. Kurz gesagt ist die einfache Mehrheit die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (Quelle: Wikipedia)

Eine **einfache Mehrheit**: A hat mehr Stimmen als B und C zusammen:



Wichtig: Die Stimmen der Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es wird so getan, als seien sie nicht abgegeben worden bzw. die Mitglieder nicht erschienen. Würden die Stimmenthaltungen dennoch bei Mehrheitsberechnungen mitgezählt, dann würden sich die Enthaltungen so auswirken, als ob die betreffenden Mitglieder mit Nein gestimmt hätten. Der objektive Erklärungswert dieses Abstimmungsverhaltens würde damit verfälscht.

Bestätigt wurde diese Vorgehensweise durch den Bundesgerichtshof (BGH) am 25.01.1982 – II ZR 164/81 sowie am 12.01.1987 - II ZR 152/86.

Eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB) müsste nach der Rechtsprechung in der JRK-Ordnung klar zum Ausdruck kommen. Derjenige, der sich der Stimme enthält will seine Unentschlossenheit bekunden und gerade nicht mit Nein stimmen. Würde seine Stimme trotzdem bei der Mehrheitsberechnung mit der Wirkung einer Nein-Stimme mitgezählt, so würde dies den Erklärungswert seines Abstimmungsverhältnisses verfälschen. Soll seine Stimmenthaltung dennoch entgegen der Regel die Bedeutung einer Nein-Stimme haben, so muss dies deshalb aus der Ordnung so eindeutig ablesbar sein, dass das einzelne

Mitglied über die Bewertung seines Abstimmungsverhältnis bei vernünftiger Würdigung des Wortlauts nicht im Zweifel sein kann.

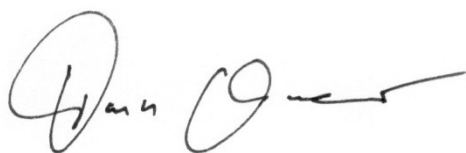
Fehlt so eine klare Darstellung, wie in unserer JRK-Ordnung, so ist mit der Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 3 BGB jetzt angeordnet, dass zur Mehrheitsermittlung allein auf die abgegebenen gültigen Stimmen abzustellen ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich dann, dass auch Enthaltungen nicht als gültige Stimmen gezählt werden sollen.

Um zukünftig juristisch korrekt zu agieren und keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, stellt die JRK-Landesleitung fest, dass ab sofort Wahlen zur Leitung in Auslegung des §70 der JRK-Ordnung im 1. und 2. Wahlgang nach dem oben beschriebenen Verfahren in Anlehnung an den § 32 BGB zu erfolgen haben und demnach die Enthaltungen von der Gesamtstimmenzahl abgezogen werden müssen. Die Entscheidung ist mit dem Juristen des Landesverbandes abgestimmt.

Dieses Verfahren gilt für alle zukünftigen Wahlen. Zurückliegende Entscheidungen werden hierdurch nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Danscher', followed by a horizontal line extending to the right.

Frank Danscher